

Verschweigen des Innehabens von GmbH-Anteilen gegenüber dem Treuhänder

InsO § 81; GmbHG § 15; BGB § 177 II

Verschweigt ein Anteilsinhaber dem Treuhänder im eigenen Verbraucherinsolvenzverfahren die Innehabung von GmbH-Anteilen, so kann der Treuhänder die Veräußerung derselben genehmigen und so den Kaufpreis beanspruchen, auch wenn die Anteile zwischenzeitlich wertlos geworden sind.

OLG Celle, *Urteil* vom 30.10.2013 – 9 U 79/13

Zum Sachverhalt:

Der Kl., Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Bekl., begehrt Zahlung eines Teilbetrags in Höhe von 5001 Euro aus dem Kaufpreis für den Erwerb von Geschäftsanteilen. Dem liegt ein vor dem Notar M in U. abgeschlossener Kauf- und Übertragungsvertrag vom 5.6.2009 zu Grunde, den (unter anderem) die Insolvenzschuldnerin – ohne Mitwirkung des Kl., dem die gesellschaftliche Beteiligung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschwiegen worden war – und der Bekl. abgeschlossen hatten. Mit weiterem Vertrag vom 11.6.2009, vor dem Datum, an dem die Übertragung des Geschäftsanteils wirksam und die Kaufpreiszahlung fällig werden sollte (nämlich dem 15.6.2009), vereinbarten die Insolvenzschuldnerin und der Bekl. die „rückwirkende Aufhebung“ des Vertrags vom 5.6.2009. Der Kl. hat am 24.8.2012 die Genehmigung des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 5.6.2009 erklärt und macht mit der Klage einen erstrangigen Teilbetrag aus dem Kaufpreis geltend. Er meint, zu dem Aufhebungsvertrag vom 11.6.2009 sei die Insolvenzschuldnerin nicht berechtigt gewesen, weil darin die nach § 81 I 1 InsO unwirksame Verfügung über den bereits von der Insolvenzmasse erfassten Kaufpreisanspruch liege. Das *LG* hat den Bekl. antragsgemäß verurteilt. Der in der Vereinbarung vom 5.6.2009 enthaltene Kaufvertrag sei als solcher wirksam. Nur die in derselben Vertragsurkunde aufschiebend bedingt vereinbarte Übertragung des Geschäftsanteils, zu der die Insolvenzschuldnerin wegen § 81 I 1 InsO nicht berechtigt gewesen sei, sei schwebend unwirksam gewesen, diese sei aber von dem kaufvertraglichen Grundgeschäft unabhängig (Abstraktionsgrundsatz). Gegen diese richtet sich die Berufung des Bekl., der geltend macht, mit der vom *Senat* in der Beschwerdeentscheidung vom 19.2.2013 geäußerten Ansicht sei davon auszugehen, dass der Vertrag vom 5.6.2009 insgesamt gem. § 139 BGB nichtig sei, da vorliegend Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft als Teile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts zu verstehen seien. Zumindest sei der Kauf- und Übertragungsvertrag wirksam wieder aufgehoben worden. Die Berufung des Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II. Die Berufung erweist sich als unbegründet.

Das *LG* hat aus zutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, denen sich der *Senat* nunmehr anschließt und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen wird, den Bekl. zur Zahlung verurteilt.

OLG Celle: Verschweigen des Innehabens von GmbH-Anteilen gegenüber dem Treuhänder (NZI 2014, 314)

315 ▲
▼

1. Der in der notariellen Vereinbarung vom 5.6.2009 enthaltene Kaufvertrag (der der beabsichtigten Anteilsübertragung, dem Erfüllungsgeschäft, als Verpflichtungsgeschäft zu Grunde lag) ist, wie das *LG* zutreffend angenommen hat, wirksam.

Eine Unwirksamkeit des Kaufvertrags ergibt sich insbesondere nicht aus § 81 I 1 InsO; die in dem Beschluss vom 19.2.2013 zum Ausdruck gebrachte Auffassung hält der *Senat*, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, nicht aufrecht. Diese Bestimmung betrifft nur Verfügungen, also Rechtsgeschäfte, durch die die Masse geschmälert wird. Verpflichtungsgeschäfte sind von dieser Regelung nach wohl allgemeiner Auffassung nicht betroffen (vgl. neben den vom *LG* unter Nr. I 2 der Entscheidungsgründe zitierten Fundstellen auch FK-InsO/*App*, 6. Aufl., § 81 Rn. 1; *Uhlenbruck*, InsO, 13. Aufl., § 81 Rn. 2 aE, jew mwN).

Ebenso wie ein Verkäufer wirksam einen Kaufvertrag über eine ihm in Wahrheit nicht gehörende Sache schließen (wenn auch im Zweifel nicht erfüllen) kann, konnte die Insolvenzschuldnerin mit dem Bekl. den Anteilskaufvertrag wirksam eingehen (wenn auch ohne Mitwirken des Kl. nicht erfüllen).

Dem steht nicht entgegen, dass sich ein solches Verpflichtungsgeschäft schließender Insolvenzschuldner unter Umständen schadensersatzpflichtig machen kann, denn ein etwaiger Ersatzanspruch belastet jedenfalls die Masse schon deswegen nicht, weil er – als nach der Insolvenzverfahrenseröffnung begründet – keine Insolvenzforderung darstellt (§ 38 InsO). Dass der Insolvenzschuldner keinen wirksamen Anspruch gegenüber der Insolvenzmasse begründen kann, ist nicht anders als im Falle eines mangels Eigentümerstellung nichtberechtigten Veräußerers, der den wahren Eigentümer ebenfalls nicht verpflichten kann, und zwar weder hinsichtlich eines Erfüllungs- noch eines Schadenersatzanspruchs.

2. Weiter trifft die Auffassung des *LG* zu, wonach – wie regelmäßig – auch im vorliegenden Fall das Verpflichtungsgeschäft (der Kaufvertrag) und das beabsichtigte Verfügungsgeschäft (die Anteilsübertragung) nicht iSd § 139 BGB als einheitliches Rechtsgeschäft miteinander verknüpft und deshalb beide nach § 81 I 1 InsO unwirksam sind. Auf die eingehenden Ausführungen unter Nr. 4 b (1) der angefochtenen Entscheidung wird verwiesen. Insbesondere führt der Umstand, dass (wie bei gesellschaftlichen Anteilsübertragungen üblich) Kaufvertrag und Anteilsübertragung in einer gemeinsamen Urkunde geregelt worden sind, nicht zu einer dem Abstraktionsgrundsatz zuwiderlaufenden Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag iSd § 139 BGB. Für eine derartige nur ganz ausnahmsweise anzunehmende Verknüpfung fehlt es an konkreten Anhaltspunkten; die Fixierung in einer einheitlichen Urkunde dient regelmäßig vielmehr der Minimierung von Vertragskosten.

3. Ebenso wenig steht die Regelung des § 91 InsO einer Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts entgegen, denn auch diese soll lediglich die Begründung von Rechten an den „Gegenständen der Insolvenzmasse“ verhindern. Durch das Verpflichtungsgeschäft werden aber weder dingliche Rechte berührt noch die der Disposition des Insolvenzschuldners entzogene Masse belastet.

4. Der am 11.6.2009 geschlossene Aufhebungsvertrag ist dagegen nach § 81 InsO unwirksam, denn damit sollte auch über den seitens des Bekl. für die Geschäftsanteile geschuldeten Kaufpreisanspruch verfügt werden. Dieser Anspruch war aber sogleich mit seiner Begründung in die Masse gefallen (§ 35 InsO, so genannter „Neuerwerb“).

5. Es sind, wie in der mündlichen Verhandlung weiter erörtert worden ist, auch keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass das Vorgehen des Kl. (Geltendmachung des Kaufpreisanspruchs und Genehmigung der Übertragung der Geschäftsanteile, um den Kaufvertrag seinerseits erfüllen zu können) treuwidrig, weil rechtsmissbräuchlich sein könnte. Der Umstand, dass der Kl. bereits seit dem Jahre 2011 von dem Kauf- und Übertragungsvertrag gewusst haben soll, bevor er ihn im August 2012 genehmigt habe, oder die zwischenzeitliche Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden sollten, sind nicht geeignet, einen Treuwidrigkeitsvorwurf gegen den Kl. zu begründen.

Ein Zeitablauf von (nur) eineinhalb Jahren legt entgegen der Auffassung des Bekl. eine (weit vor Verjährung etwaiger Ansprüche liegende) Verwirkung nicht nahe. Im Übrigen hat der Bekl. zu dem für die Annahme einer Verwirkung erforderlichen Umstandsmoment (Dispositionen im Vertrauen darauf, der Kl. werde Ansprüche nicht mehr geltend machen) nichts vorgetragen.

Dass die Gesellschaft und die Anteile an ihr in Folge Stellung eines Insolvenzantrags mittlerweile nahezu wertlos sein könnten, ist ersichtlich nicht dem Kl. vorzuwerfen. Dass und warum dieser hierfür verantwortlich sein soll, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Gegenteil war der Bekl. selbst

Geschäftsführer dieser – dem Kl. zudem offenbar lange verschwiegenen – Gesellschaft und hatte damit deren wirtschaftliche Geschicke in der Hand.

Im Übrigen sind es gerade die Insolvenzschuldnerin und der Bekl. als ihr Ehemann gewesen, die ihrerseits unter Umgehung des Kl. als Treuhänder im Insolvenzverfahren versucht hatten, Vermögenswerte der Insolvenzmasse, nämlich die Geschäftsanteile, deren Existenz die Schuldnerin dem Kl. verschwiegen hatte, beiseite zu schaffen, auch wenn von diesem Versuch sodann – aus nicht mitgeteilten Gründen – wieder Abstand genommen werden sollte. Dass der Kl. den Bekl. an dessen eigenem ursprünglichem Vorhaben festhalten will, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Vorwürfe treffen im Hinblick auf das zu Grunde liegende Geschehen allenfalls den Bekl. und die mit ihm zusammenwirkende Insolvenzschuldnerin.

Im Übrigen stand der Bekl. nicht schutzlos da und hätte (trotz seines kollusiven Verhaltens, wegen dessen ihm ein Recht zum Widerruf des Kaufvertrags nach § 178 BGB nicht zustand) von der Möglichkeit des § 177 II BGB Gebrauch machen und den Kl. zur Erklärung über die Genehmigung des Anteilsübertragungsvertrags auffordern können.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung des *OLG Celle* befasst sich mit den Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf einen Kauf- und Übertragungsvertrag über Gesellschaftsanteile. Es eröffnet praxisrelevante Reaktionsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters im Hinblick auf Geschäfte, die durch bewusstes Umgehen des Treuhänders in der Absicht vorgenommen wurden, Vermögenswerte der Insolvenzmasse vorzuenthalten und somit die Insolvenzmasse nachhaltig zu schwächen.

1. Zunächst ist die Schuldnerin ihren Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten gem. § 97 II InsO in offensichtlicher Art und Weise nicht nachgekommen. Diese gesetzlich normierten Pflichten des Schuldners sind jedoch für die effektive

OLG Celle: Verschweigen des Innehabens von GmbH-Anteilen gegenüber dem Treuhänder (NZI 316 ▲
2014, 314) ▼

Durchführung des Insolvenzverfahrens wesentlich. Denn der Insolvenzverwalter benötigt umfassende Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Die Auskunftspflichten des Schuldners sind deshalb auch gesetzlich sehr weit gefasst. Gegen Schuldner, die diesen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen, stellt die Insolvenzordnung ein breites Instrumentarium zur zwangsweisen Durchsetzung der Informationsbeschaffung zur Verfügung, wie beispielsweise von der Postsperre bis hin zur Inhaftnahme des Schuldners, §§ 98, 99 InsO. Überdies riskieren Schuldner durch Verschweigen relevanter Informationen die Versagung der Restschuldbefreiung, was sicherlich die schwerwiegendste Folge für unkooperative Schuldner darstellt. Im vorliegenden Fall liegt das unkooperative Verhalten der Schuldnerin durch Verschweigen des Innehabens von GmbH-Anteilen auf der Hand.

2. Das Handeln des Treuhänders mag hier unter Umständen zunächst einem „Rosinenpicken“ gleichen, jedoch nutzt der Treuhänder lediglich und völlig zu Recht die Grundlagen des Insolvenzrechts. Bekanntermaßen tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 81 InsO ein absolutes Verfügungsverbot ein. Hingegen hindert den Schuldner nichts daran, rechtswirksame Verpflichtungen einzugehen. Geht er nach Insolvenzeröffnung eine Verpflichtung über einen Gegenstand aus der Insolvenzmasse ein, kann dieser nach allgemeinen Vorschriften des BGB wirksam sein, jedoch kann dadurch nicht mehr wirksam die Masse verpflichtet werden (vgl. auch so *LG Marburg*, Beschl. v. 17.5.2010 – 3 T 131/10, BeckRS 2011, 04769). Gegenüber seinem Vertragspartner haftet der Schuldner dann in einem solchen Fall mit seinem insolvenzfreien Vermögen nach §§ 275, 280 ff., 323 ff. BGB. Dieser Unterschied hat im vorliegenden Fall zur Folge, dass der Kaufvertrag hinsichtlich seines verpflichtenden Teils vom 5.6.2009 wirksam, jedoch der Aufhebungsvertrag vom 11.6.2009 unwirksam ist. Entsprechend führt das *OLG Celle* in seinen Entscheidungsgründen zutreffend aus, dass ebenso wie ein Käufer wirksam einen Kaufvertrag über eine ihm in Wahrheit nicht gehörende Sache schließen kann, die Insolvenzschuldnerin hier mit dem beklagten Ehemann wirksam den Anteilskaufvertrag eingehen, wenngleich er diese ohne Mitwirkung des

Treuhänders nicht erfüllen konnte.

Diesen Umstand machte sich nun der Treuhänder zu Nutze, indem er den Kaufvertrag vom 5.6.2009 genehmigte und sich bezüglich des Aufhebungsvertrags auf die Unwirksamkeit zurückzog.

3. Neben diesen Ausführungen setzt die Entscheidung aber auch möglichen Erwiderungen des Bekl. enge Grenzen. Der Argumentation, dass hier Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft des Kaufvertrags vom 5.6.2009 als einheitliches Rechtsgeschäft angesehen werden kann und damit nach § 139 BGB durch die Teilnichtigkeit des Verfügungsgeschäfts das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, kann nicht gefolgt werden. Alleine das dem zu Grunde liegende Abstraktionsprinzip soll nach der Konzeption des BGB dem Verkehrsschutz dienen. Auch dem Vorwurf des Rechtsmissbrauchs zieht die Entscheidung enge Grenzen. Selbst Kenntnisse des Treuhänders über die zwischenzeitliche erhebliche Verschlechterung des Wertes der Anteile durch Insolvenzantrag über das Vermögen der Gesellschaft sind unschädlich. Auch dem Vorhalten der Verwirkung, hier nach eineinhalb Jahren, ließ das Gericht nicht gelten.

4. Die Entscheidung ist aus Sicht der Insolvenzverwalter zu begrüßen, überrascht aber auch nicht. Denn sie zeigt vor allem auf, dass Geschäfte unter Umgehung des Treuhänders bzw. auch des Insolvenzverwalters in anderen Konstellationen, die zu einer Schwächung der Insolvenzmasse führen, sich durchaus fatal auf die daran Beteiligten auswirken können. Neben der höchstwahrscheinlichen Versagung der Restschuldbefreiung für die Schuldnerin hat auch nun der Ehemann der Schuldnerin für zwischenzeitlich wertlos gewordene GmbH-Anteile einen Kaufpreis in Höhe von mindestens 5001 Euro zu entrichten. Durch die Klarstellungen des Gerichts vor allem hinsichtlich der engen Grenzen der Möglichkeiten der Erwidern des Bekl. gegen die im vorliegenden Fall gemachte Genehmigung des Kaufvertrags durch den Treuhänder, wird die Position des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders gestärkt.

Rechtsanwalt Georg F. Kreplin und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht Nada Nasser,
Düsseldorf